

Kundeninformation zu



Stand August 2020

Allgemeine Informationen (Reparaturkosten-Versicherung für Pkw)

1. Wer ist Ihr Vertragspartner?

Versicherer ist die GAV Versicherungs-AG.

Zur Dinkel 33
48739 Legden

Telefon: 02541 802-0, Fax: 02541 802-111
E-Mail: service.pk@gavag.de

Registergericht: Amtsgericht Coesfeld HRB 2128 Vorstand: Karl Assing, Peter Boecker
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Zens

2. Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der GAV Versicherungs-AG und welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Reparaturkosten- und Garantie-Versicherung.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53177 Bonn

3. Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Versichert ist die technische Funktionsfähigkeit der in den Bedingungen aufgeführten Bauteile eines Kraftfahrzeugs. Wir leisten eine prozentuale Entschädigung gemäß Bedingungen, wenn die Funktionsunfähigkeit eines versicherten Bauteils eintritt. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung von Kraftfahrzeugen der GAV Versicherungs-AG.

4. Was kostet der Versicherungsschutz?

Die Höhe des Beitrags, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsperiode und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

5. Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen.

6. Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Die Bedingungen und die Prämien bleiben während der Laufzeit des Vertrags gleich.

7. Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt wie folgt zustande: Nachdem Sie alle Informationen erhalten haben und einen Antrag auf Versicherung stellen, geschieht die Annahme dieses Antrags durch uns, indem wir den Versicherungsschein übersenden. Das ist der Vertragsschluss.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz besteht jedoch erst nach Ablauf eines Monats (30 Tage Wartezeit). Einzelheiten finden Sie in den Bedingungen unter E.1.

8. Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: GAV Versicherungs-AG, Zur Dinkel 33, 48739 Legden
E-Mail: service.pk@gavag.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit **nach** Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage **nach** Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Wie lange läuft der Vertrag?

Dieser Vertrag läuft ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in der die Erstzulassung des versicherten Fahrzeuges mehr als 10 Jahre zurückliegt und eine Laufleistung von 150.000 km erreicht.

10. Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Der Versicherungsvertrag ist von Ihnen und uns, der GAV Versicherungs-AG, kündbar einen Monat vor Ende des jeweiligen Vertragsjahres und im Schadenfall.

11. Welches Recht gilt und welche Vertragssprache wird benutzt?

Für den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

12. Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Bei Beschwerden haben Sie die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten. Sie können auch zunächst Ihre Beschwerde gegenüber dem Vorstand der GAV erheben. Nach einer Kontrolle des Vorganges und gegebenenfalls der Prüfung von Kulanzmöglichkeiten erhalten Sie umgehend Nachricht.

Die GAV ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Deshalb können Sie das für Sie kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, welches der Versicherungsombudsmann durchführt.

Die Kontaktdaten des Versicherungsombudsmann sind:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon 0800 3696000

Neben der Beschwerde beim Vorstand der GAV und dem Versicherungsombudsmann besteht für Sie auch die Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter 1. genannten Aufsichtsbehörde.

Die Europäische Kommission stellt eine Internetplattform als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Reparaturkosten-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

Unternehmen: GAV Versicherungs-AG, DE 48739 Legden

BESTGARANTIE *Auto*
Schutz vor hohen Reparaturkosten

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer bestGarantie-AUTO Reparaturkosten-Versicherung für Pkw.

Die vollständigen Informationen zu bestGarantie-AUTO finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung für Pkw.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reparaturkosten-Versicherung für Pkw bei technischen Defekten an versicherten Bauteilen. Sie bietet Ihnen Schutz vor hohen Reparaturkosten für Ihren derzeitigen oder gerade erworbenen Pkw.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind alle serienmäßigen elektronischen und serienmäßigen mechanischen Bauteile des zugelassenen und mit einer gültigen Betriebserlaubnis ausgestatteten Pkws.

Welche Fahrzeuge können versichert werden?

- ✓ Die Reparaturkosten-Versicherung kann für privat genutzte Pkw mit 2 - 6 Zylinder abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 10 Jahre ab Erstzulassung sind, keine höhere Gesamtleistung als 150.000 Kilometer und eine maximale Leistung von 225 kW aufweisen.

Wie hoch ist die Kostenerstattung und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

- ✓ Die Berechnung der Lohnkosten geschieht mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des jeweiligen Fahrzeugherstellers. Diagnosekosten werden gemäß dem handwerklich üblichen und erforderlichen Aufwand angesetzt. Für die Berechnung des Materialkostensatzes sind die unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers (UPE) maßgeblich.

Die so berechneten Lohn- und Materialkosten werden vom Versicherer zu 75% erstattet. Ihre Selbstbeteiligung beträgt somit 25% der erstattungsfähigen Kosten, im:

- ✓ Tarif Aktiv mindestens jedoch 750,00 Euro,
- ✓ Tarif Komfort mindestens jedoch 500,00 Euro und
- ✓ Tarif Premium mindestens jedoch 150,00 Euro.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Verschleißteile (z. B. Bremsbeläge, -scheiben, Kupplungen, Schwungrad, Leuchtmittel, Katalysatoren und Partikelfilter)
- ✗ Bauteile, die regelmäßig oder nach Herstellerempfehlung ausgewechselt werden müssen (z. B. Keilriemen, Zündkerzen, etc.)
- ✗ Fahrzeuge mit Tuning (außer optisches Tuning)
- ✗ Fahrzeuge, die während des versicherten Zeitraumes auch nur zeitweilig zur gewerblichen Personen- und Sachbeförderung oder als Taxi, Miet- und Fahrschulwagen, Selbst-fahrervermietfahrzeuge, Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge, Kurier- und Botenfahrzeuge, Auslieferungsfahrzeuge oder als Sonderfahrzeuge verwendet werden
- ✗ Fahrzeuge für alternative Betriebsstoffe (z. B. Gas, Pflanzenöl)
- ✗ Fahrzeuge mit nicht eingehaltenen Wartungsintervallen (werden Wartungsdefizite ausgeglichen ist das Fahrzeug versicherungsfähig)



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt bestimmte Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. Ausgeschlossen ist er in jedem Fall zum Beispiel durch:
 - ! – Unfälle
 - ! – Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers
 - ! – Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler
 - ! – Betrieb einer erkennbaren reparaturbedürftigen Sache
 - ! – Täuschung



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt deutschlandweit. Im Einzelfall nicht länger als drei Monate im europäischen Ausland (im geographischen Sinne).



Welche Verpflichtung habe ich?

- Sie haben den versicherten Pkw nach der Vorgabe des Herstellers warten zu lassen
- am Kilometerzähler Eingriffe oder Beeinflussungen zu unterlassen
- einen Schadenfall unverzüglich vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten anzuzeigen und eine Kostenübernahmebestätigung abzuwarten
- den Schaden zu mindern
- zumutbare Weisungen des Versicherers zu befolgen



Wann und wie zahle ich?

Für die beschriebenen Leistungen zahlen Sie einen jährlichen oder monatlichen Beitrag. Der Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen Ihres Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn seit Vertragsbeginn ein Monat (30 Tage) abgelaufen ist und Sie außerdem den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben. Hat ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt, der versicherte Pkw wird älter als 10 Jahre bzw. der Kilometerstand übersteigt 150.000 km.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen und bedarf der Textform (per Briefpost, Fax oder E-Mail). Zudem können Sie und wir den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles schon vor Ende der vereinbarten Dauer kündigen.

Inhaltsverzeichnis (ABRK 08/2020)

- A Welche Leistungen umfasst die Reparaturkosten-Versicherung für Pkw?
 - A.1 Welche Fahrzeugteile sind versichert?
 - A.2 Welche Fahrzeugteile sind nicht versichert?
 - A.2.1 Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind
 - A.2.2 Verschleißteile
 - A.2.3 Bauteile, die regelmäßig oder nach Herstellerempfehlung ausgewechselt werden müssen
 - A.2.4 Betriebs- und Hilfsstoffe
 - A.3 Welche Kosten sind nicht versichert?
 - A.3.1 unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden und Folgekosten
 - A.3.2 Kosten für Reinigungs-, Pflege-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten
 - A.4 Welche Risiken sind versichert?
 - A.5 Welche Risiken sind nicht versichert?
 - A.5.1 Schäden durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des versicherten Fahrzeugteiles und des Fahrzeugs
 - A.5.2 Schäden, deren Ursache im Verantwortungsbereich Dritter liegt
 - A.5.3 Schäden, für die Dritte bei Schadeneintritt leistungs- oder ersatzpflichtig sind
 - A.5.4 Schäden durch Ihr Fehlverhalten oder des berechtigten Fahrers
 - A.5.5 Schäden an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraums gewerblich genutzt wurden
- B Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit dieser Versicherung?
 - B.1 Welche Pflichten haben Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrags und während der Vertragslaufzeit?
 - B.1.1 Vollständige und wahre Angaben
 - B.1.2 Wartungssituation prüfen, Wartungen immer durchführen lassen
 - B.1.3 Änderungen der Fahrzeugnutzung oder am Fahrzeug melden
 - B.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
- C Was ist im Schadenfall zu beachten?
 - C.1 Wie müssen Sie sich bei einem Schadenfall verhalten?
 - C.1.1 Schadenmeldungspflicht
 - C.1.2 Sachverhaltsaufklärungspflicht
 - C.1.3 Schadenminderungspflicht
 - C.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
 - C.3 Wann erfolgt die Regulierungsentscheidung und was ist in ihr enthalten?
 - C.4 Wer erteilt den Reparaturauftrag?
 - C.5 Wie ist die Lage, wenn kein Reparaturauftrag erteilt wird?
- D Was ist bei der Schadenregulierung wichtig zu wissen?
 - D.1 Wann ist die Kostenerstattung fällig?
 - D.2 Wie hoch ist die Kostenerstattung und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?
 - D.3 Was ist die Obergrenze für die Erstattungsleistung?
 - D.4 Kann der Entschädigungsanspruch abgetreten werden?
- E Wann beginnt der Versicherungsschutz und wo gilt er? Wann endet der Versicherungsschutz? Wie wirkt ein Fahrzeugverkauf auf den Versicherungsschutz?
 - E.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
 - E.2 Wo gilt der Versicherungsschutz?
 - E.3 Wann endet der Versicherungsschutz?
 - E.3.1 Vertragsablauf
 - E.3.2 Kündigung
 - E.3.3 Kündigung nach Versicherungsfall
 - E.3.4 Weitere Kündigungsgründe
 - E.4 Was ist bei Außerbetriebsetzung und Fahrzeugverkauf zu beachten?
 - E.4.1 Außerbetriebsetzung
 - E.4.2 Verkauf
 - E.4.3 Kündigungsrechte
 - E.4.4 Anzeigepflichten
- F Was ist bei der Beitragszahlung wichtig?
 - F.1 Wann muss der erste Beitrag gezahlt werden und was sind die Folgen, wenn das nicht geschieht?
 - F.1.1 Rechtzeitige Zahlung
 - F.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung
 - F.2 Wann muss ein Folgebeitrag gezahlt werden und was sind die Folgen, wenn das nicht geschieht?
 - F.2.1 Rechtzeitige Zahlung
 - F.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung
 - F.3 Wie sind Zahlungsperiode und Zahlungsart?
 - F.3.1 Zahlung im Lastschriftverfahren
 - F.3.2 Folgen bei nicht möglichem Lastschrifteinzug
- G Bei welchem Gericht müssen Klagen eingereicht werden?
 - G.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?
 - G.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen müssen?
- H Wie müssen Ihre Anzeigen und Erklärungen abgegeben werden?

A Welche Leistungen umfasst die Reparaturkosten-Versicherung für Pkw?

A.1 Welche Fahrzeugteile sind versichert?

Versichert sind – soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt (siehe insbesondere nachfolgend A.2) – alle serienmäßigen elektronischen und serienmäßigen mechanischen Bauteile des im Versicherungsschein näher bezeichneten, zugelassenen und mit einer gültigen Betriebserlaubnis ausgestatteten Pkws.

Soweit es zur Behebung eines Schadens an einem der vorgenannten versicherten Bauteile nach den Reparaturempfehlungen des Fahrzeugherstellers erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche und Rohrleitungen (ohne Abgas- und Klimaanlage), Zündkerzen und Glühkerzen.

A.2 Welche Fahrzeugteile sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

A.2.1 Teile, die vom Fahrzeughersteller nicht zugelassen sind, insbesondere Bauteile ohne Herstellerteilenummer;

A.2.2 Verschleißteile (dies sind hauptsächlich Fahrzeugteile, deren korrekte Funktion einen Verschleiß beinhalten), insbesondere Bremsbeläge, -scheiben, Kupplungen, Leuchtmittel und die gesamte Auspuffanlage inkl. Katalysatoren und Partikelfilter;

A.2.3 Bauteile, die regelmäßig oder nach Herstellerempfehlung ausgewechselt werden müssen, insbesondere Batterien, Keilriemen, Zündkerzen, Scheibenwischergummis;

A.2.4 Betriebs- und Hilfsstoffe, insbesondere Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten;

A.3 Welche Kosten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind

A.3.1 unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden und Folgekosten, insbesondere

A.3.1.1 Abschleppkosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, insbesondere bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur,

A.3.1.2 Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen,

A.3.1.3 Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten,

A.3.1.4 Übernachtungskosten.

A.3.2 Kosten für Reinigungs-, Pflege-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten, insbesondere Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten.

A.4 Welche Risiken sind versichert?

Wir leisten im Rahmen dieser Bedingungen anteiligen Kostenersatz, wenn eines der unter A.1 aufgeführten Bauteile innerhalb des versicherten Zeitraums seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und daraufhin eine Reparatur erforderlich wird.

A.5 Welche Risiken sind nicht versichert?

Keinen Kostenersatz leisten wir in den nachfolgend aufgeführten Fällen, es sei denn, Sie weisen die fehlende Ursächlichkeit für den an dem versicherten Fahrzeug eingetretenen Schaden nach.

A.5.1 Schäden durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des versicherten Fahrzeugteils und des Fahrzeugs, insbesondere durch

A.5.1.1 Schäden, die durch nicht versicherte Teile verursacht werden;

A.5.1.2 Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewalteinwirkungen jeder Art;

A.5.1.3 strafbare Handlungen;

A.5.1.4 Wasser, Frost, Hagel, Sturm, Blitzschlag, Erdbeben, Bodensenkung, Tiere, Brand, Verschmörung;

A.5.1.5 Schadprogramme (z. B. Computerviren).

A.5.2 Schäden, deren Ursache im Verantwortungsbereich Dritter liegen, insbesondere Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler des Fahrzeug- oder Fahrzeugteileherstellers;

A.5.3 Schäden, für die Dritte bei Schadeneintritt leistungs- oder ersatzpflichtig sind, insbesondere aus kauf- oder werkvertraglicher Gewährleistung, Garantie oder Kostenübernahmezusage (zum Beispiel Kulanz);

A.5.4 Schäden durch Ihr Fehlverhalten oder des berechtigten Fahrers, insbesondere

A.5.4.1 durch Missachtung der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers für das Fahrzeug, unsachgemäße Behandlung oder Überlastung des Fahrzeugs;

A.5.4.2 durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (zum Beispiel Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder Einbau von Fremd- und Zubehörteilen, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder die nicht fachgerecht eingebaut oder die nicht ordnungsgemäß in den Fahrzeugpapieren eingetragen worden sind;

A.5.4.3 durch Weiterbetrieb des Fahrzeugs trotz erkennbarer Reparaturbedürftigkeit;

A.5.4.4 durch Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten;

A.5.5 Schäden an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraums gewerblich genutzt wurden.

B Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit dieser Versicherung?

B.1 Welche Pflichten haben Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrags und während der Vertragslaufzeit?

B.1.1 Vollständige und wahre Angaben

Sie haben sämtliche Erklärungen, die Sie gegenüber uns abgeben, vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Dies gilt auch, soweit Sie sich Dritter bedienen.

B.1.2 Wartungssituation prüfen, Wartungen immer durchführen lassen

Sie haben sich bei Abschluss des Versicherungsvertrags anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung des Fahrzeugherstellers über die Betriebs- und Wartungsvorschriften und die aktuelle Wartungssituation des versicherten Fahrzeugs zu informieren. Etwaige Wartungsdefizite haben Sie unverzüglich nach den Vorgaben und Empfehlungen des Fahrzeugherstellers nachholen zu lassen.

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags haben Sie Ihr Fahrzeug entsprechend den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers warten zu lassen.

Über die durchgeführten Wartungsmaßnahmen haben Sie sich von der ausführenden Werkstatt eine Rechnung oder Bestätigung ausstellen zu lassen, aus der das Datum der Durchführung, der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Durchführung sowie Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten ersichtlich sind.

Für während der Vertragslaufzeit am Fahrzeug durchgeführte Reparaturmaßnahmen, auch wenn sie keinen nach diesem Vertrag leistungspflichtigen Schadenfall betreffen, haben Sie sich von der Werkstatt eine entsprechende Rechnung oder Bestätigung ausstellen zu lassen.

Die Wartungs- und Reparaturbestätigungen sind uns jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

B.1.3 Änderungen am Fahrzeug oder an der Fahrzeugnutzung melden

Sie haben uns nach Beantragung des Versicherungsschutzes jede Änderung der Nutzungsart (insbesondere eine gewerbliche Nutzung, Überlassung an Dritte, Außerbetriebsetzung) und jede Veränderung an dem versicherten Fahrzeug (insbesondere Veränderungen, die in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden müssen) anzuzeigen.

B.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie eine Ihrer unter B.1.1 bis B.1.3 geregelten Pflichten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grobfahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Außer im Falle einer arglistigen Pflichtverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Bedienen Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verhaltenspflichten Dritter, sind Sie für deren Pflichtverletzungen in gleicher Weise verantwortlich, wie für eigene Pflichtverletzungen.

C Was ist im Schadenfall zu beachten?

C.1 Wie müssen Sie sich bei einem Schadenfall verhalten?

C.1.1 Schadenmeldungspflicht

Nach Eintritt eines Schadenfalls, der in den Leistungsumfang des vorliegenden Versicherungsvertrags fallen könnte, müssen Sie uns unverzüglich und immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten vollständig und wahrheitsgemäß über den Schaden und den Standort des Fahrzeugs informieren. Soweit die Information telefonisch erfolgt ist, muss sie unverzüglich in Textform unter Beantwortung der Fragen aus dem Schadenmelde-Formular nachgeholt werden.

C.1.2 Sachverhaltsaufklärungspflicht

Einem durch uns Beauftragten ist jederzeit die Untersuchung des Fahrzeugs und der beschädigten Fahrzeugteile zu ermöglichen. Auf Verlangen sind dem Beauftragten oder uns die für die Feststellung des Schadens und der Schadenursachen erforderlichen Fahrzeugteile kostenlos auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte (zum Beispiel Vorlage von Wartungsunterlagen) zu erteilen.

C.1.3 Schadenminderungspflicht

Den Schaden haben Sie nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisungen zur Begrenzung und Behebung des Schadens, insbesondere zur Durchführung einer zeitwertgerechten Reparatur, zu befolgen.

C.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie eine Ihrer unter C.1.1 bis C.1.3 geregelten Pflichten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grobfahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Außer im Falle einer arglistigen Pflichtverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

C.3 Wann erfolgt die Regulierungsentscheidung und was ist in ihr enthalten?

Wir treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Regulierungsentscheidung, die wir Ihnen schriftlich mitteilen.

Soweit wir unsere Leistungspflicht anerkennen, teilen wir Ihnen die Höhe des voraussichtlichen Regulierungsbetrages und die berücksichtigungsfähigen Abrechnungspositionen auf der Grundlage der uns übermittelten Angaben mit. Ein aus der Reparaturrechnung möglicherweise verbleibender Differenzbetrag ist von Ihnen zu tragen.

C.4 Wer erteilt den Reparaturauftrag?

Der für die Durchführung der Reparatur erforderliche Auftrag wird nicht von uns, sondern ausschließlich von Ihnen an die Werkstatt erteilt. Dabei ist unsere Regulierungsentscheidung mit zu beachten und die Werkstatt zu verpflichten, eine Reparaturrechnung unter Ausweis der Arbeitszeitwerte und der Teilenummern des Fahrzeugherstellers auszustellen.

C.5 Wie ist die Lage, wenn kein Reparaturauftrag erteilt wird?

Erteilen Sie keinen Auftrag zur Durchführung der Reparatur, besteht kein Leistungsanspruch (auch eine fiktive Schadenabrechnung erfolgt nicht).

D Was ist bei der Schadenregulierung wichtig zu wissen?

D.1 Wann ist die Kostenerstattung fällig?

Soweit wir unsere Eintrittspflicht durch eine schriftliche Regulierungsentscheidung bestätigt haben, leisten wir nach Vorlage einer Reparaturrechnung im Rahmen dieser Bedingungen anteilig Kostenersatz, für die technisch erforderlichen und tatsächlich durchgeführten Reparaturmaßnahmen. Vor der tatsächlichen Durchführung der versicherten Reparaturmaßnahmen ist der Anspruch auf Kostenersatz nicht fällig.

Die nach diesen Bedingungen bestätigte und geschuldete Kostenerstattung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung über die durchgeführte Fahrzeugreparatur bei uns fällig.

D.2 Wie hoch ist die Kostenerstattung und wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Die Berechnung der Lohnkosten geschieht mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des jeweiligen Fahrzeugherstellers. Diagnosekosten werden gemäß dem handwerklich üblichen und erforderlichen Aufwand angesetzt. Für die Berechnung des Materialkostensatzes sind die unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers (UPE) maßgeblich.

Die so berechneten Lohn- und Materialkosten werden vom Versicherer zu 75% erstattet. Ihre Selbstbeteiligung beträgt somit 25% der erstattungsfähigen Kosten, im:

- Tarif **Aktiv** mindestens jedoch 750,00 Euro,
- Tarif **Komfort** mindestens jedoch 500,00 Euro
- Tarif **Premium** mindestens jedoch 150,00 Euro.

D.3 Was ist die Obergrenze für die Erstattungsleistung?

Die Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeugs zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch für alle im Rahmen dieses Vertrags regulierte Schäden ein Gesamtbetrag von 15.000,00 Euro einschließlich Mehrwertsteuer pro Versicherungsjahr.

D.4 Kann der Entschädigungsanspruch abgetreten werden?

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn Sie diese aus wichtigem Grund verlangen.

E Wann beginnt der Versicherungsschutz und wo gilt er? Wann endet der Versicherungsschutz? Wie wirkt ein Fahrzeugverkauf auf den Versicherungsschutz?

E.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch den Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn

- a) seit Vertragsbeginn ein Monat (30 Tage) abgelaufen ist und
- b) wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, richten sich die Folgen nach F.1.2.

E.2 Wo gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend – im Einzelfall nicht länger als drei Monate – außerhalb dieses Gebiets, gilt die Versicherung für ganz Europa (im geographischen Sinne).

E.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

E.3.1 Vertragsablauf

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Der Versicherungsvertrag endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Versicherungsperiode, in der die Erstzulassung des Fahrzeuges mehr als 10 Jahre zurückliegt oder in der das Fahrzeug eine Laufleistung von 150.000 km erreicht.

E.3.2 Kündigung

Der Versicherungsvertrag ist von Ihnen und uns kündbar einen Monat vor Ende des jeweiligen Vertragsjahres.

E.3.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn uns ein Schaden gemeldet worden ist, der in den Leistungsumfang des Vertrags fallen kann.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie den Vertrag, wird Ihre Kündigung sofort nach dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

E.3.4 Weitere Kündigungsgründe

Wir können den Vertrag kündigen, sofern Sie mit Zahlungen im Verzug sind. Es bestehen weitere gesetzliche Kündigungsgründe, z. B. bei Vertragsverletzungen, bei einer Gefahrerhöhung oder bei Verkauf des Fahrzeugs.

E.4 Was ist bei Außerbetriebsetzung und Fahrzeugverkauf zu beachten?

E.4.1 Außerbetriebsetzung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Sie können den Versicherungsvertrag während der Dauer der Außerbetriebsetzung unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung wirksam.

E.4.2 Verkauf

Verkaufen Sie das versicherte Fahrzeug, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums in Ihre aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Sie und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

E.4.2.1 Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von dem Verkauf ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen (Textform). Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung haften Sie allein für die Zahlung der Prämie.

E.4.4 Anzeigepflichten

Der Verkauf ist uns von Ihnen oder dem Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Bei einer unterbliebenen Anzeige sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung durch uns abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

F Was ist bei der Beitragszahlung wichtig?

F.1 Wann muss der erste Beitrag gezahlt werden und was sind die Folgen, wenn das nicht geschieht?

F.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig und unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach E.1.

F.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt, gerechnet ab dem beantragten Beginn des Versicherungsvertrags bis zu unserem Rücktritt, bei einer Vertragsdauer bis zu einem Monat 15 v. H.
bis zu zwei Monaten 25 v. H.
bis zu drei Monaten 30 v. H.
von mehr als drei Monaten 40 v. H. des Jahresbeitrags.

F.2 Wann muss ein Folgebeitrag gezahlt werden und was sind die Folgen, wenn das nicht geschieht?

F.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

F.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Mahnung zu zahlen.

F.2.2.1 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

F.2.2.2 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

- F2.2.3 Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.
- F3 Wie sind Zahlungsperiode und Zahlungsart?**
Die Beiträge für Ihren Versicherungsvertrag sind als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode einschließlich der durch Gesetz bestimmten Versicherungsteuer zu entrichten. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Jahr oder, wenn die Abbuchung der Beiträge von Ihrem Konto vereinbart ist, einen Monat betragen. Die für Ihren Versicherungsvertrag geltende Zahlungsperiode ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.
- F3.1 Zahlung im Lastschriftverfahren**
Sie können mit uns die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbaren. Soweit dies nach unserer Risikoprüfung begründet ist, sind wir berechtigt, die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- F3.2 Folgen bei nicht möglichem Lastschrifteinzug**
Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, können wir künftig die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Außerdem sind wir in diesem Fall, wenn bisher eine Zahlungsperiode von einem Monat vereinbart war, berechtigt, Ihrem Versicherungsvertrag eine Zahlungsperiode von einem Jahr zugrunde zu legen. Sie erhalten dann von uns eine entsprechende Zahlungsaufforderung.
- G Bei welchem Gericht müssen Klagen eingereicht werden?**
- G.1 Welches Gericht ist zuständig, wenn Sie uns verklagen?**
Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Im Gerichtsbezirk des Firmensitzes der GAV Versicherungs-AG ist das Amtsgericht Ahaus bzw. das Landgericht Münster zuständig.
- Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.
- G.2 Welches Gericht ist zuständig, wenn wir Sie verklagen müssen?**
Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist. Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- Ist Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer oder gegen Sie als Versicherungsnehmer nach unserem Sitz.
- H Wie müssen Ihre Anzeigen und Erklärungen abgegeben werden?**
Bei Abgabe Ihrer Anzeigen und Willenserklärungen ist die Textform (schriftliche oder andere lesbare Form) einzuhalten. Die Anzeigen und Willenserklärungen sind direkt an uns zu richten.